

EU-Verschmelzungsgesetz

Bearbeitet von

Thomas Talos, Prof. Dr. Martin Winner, Markus Arzt, Stefan Kühnleubl, Elisabeth Wasinger, Eugen Strimitzer, Vedran Obradovic, Roman Rericha, Stephan Strass, Gustav Wurm

1. Auflage 2016. Buch. 922 S. Hardcover

ISBN 978 3 7046 7380 0

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Österreich](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Bundesgesetz über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Verschmelzungsgesetz – EU-VerschG)

BGBl I 72/2007 idF BGBl I 53/2011

Zweck und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 310 vom 25. 11. 2005 S. 1.

(2) Eine „Kapitalgesellschaft“ im Sinn dieses Gesetzes ist

1. eine Gesellschaft im Sinn des Artikels 1 der Richtlinie 2009/101/EG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. Nr. L 258 vom 1. 10. 2009 S. 11, oder
2. eine Gesellschaft, die Rechtspersönlichkeit besitzt und über besonderes Gesellschaftskapital verfügt, das allein für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, und die nach dem für sie maßgebenden innerstaatlichen Recht Schutzbestimmungen im Sinn der Richtlinie 2009/101/EG im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter einhalten muss.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf einen „Mitgliedstaat“ verwiesen wird, sind darunter die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verstehen.

(4) Eine „aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft“ im Sinn dieses Gesetzes ist sowohl eine übernehmende Gesellschaft (§ 219 Z 1 AktG) als auch eine durch die Verschmelzung gegründete neue Gesellschaft (§ 219 Z 2 AktG).

BGBl I 53/2011

Schrifttum zu § 1: *Artmann*, Grenzüberschreitende Sitzverlegung einer Personengesellschaft nach italienischem Recht, GesRZ 2014, 317; *Brugger*, Grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes, *ecolex* 2014, 714; *Günes*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften aus Drittstaaten, IStR 2013, 213; *Eckert*, Sitzverlegung von Gesellschaften nach der Cartesio-Entscheidung des EuGH, GesRZ 2009, 139; *Inwinkel/Schneider*, Fusionsverbote nach der Internationalen Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG und dem österreichischen EU-VerschG, RIW 2008, 4; *Jakubowski/Ondrejka*, EuGH: Rs Vale – Grenzüberschreitende Umwandlung von Gesellschaften, RdW 2012, 704; *Kochenov*, Substantive and Procedural Issues in the Application of European Law in the Overseas Possessions of European Union Member States, Michigan State Journal of International Law Vol 17 No 2 2008-09, 195; *Kallab*, Grenzüberschreitende Satzungssitzverlegung nach Österreich, ÖZW 2014, 101; *Koppensteiner*, Zur grenzüberschreitenden Verschmelzung, GesRZ 2006, 111; *Mitterecker*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen (2014); *Neye*, Die neue Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, ZIP 2005, 1893; *Ratka/Wolfsbauer*, Daily Mail: „I am not dead yet!“, ZfRV 2009, 57; *Rohrer/Rauter*, Transnationaler Formwechsel einer Personengesellschaft, EvBl 2014, 917; *Sack*, Europas Zwerge, EuZW 1997, 45; *Schimka/Schörghofer*, Neue europäische Vorgaben für die Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen – zur Änderung der Fusions-RL, der Spaltungs-RL, der EU-Verschmelzungs-RL und der Kapital-RL, wbl 2010, 109; *Schmidt*, „Offshore in drei Zügen“ – Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) als „Fähre“ auf die Cayman Islands, DB 2006, 2221; *Schopper/Skarics*, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach der Entscheidung des EuGH in der Rs VALE, NZ 2012, 321; *Varro/Würrer*, Grenzüberschreitende Sitzverlegung innerhalb der EU: Der nächste Schritt in Richtung Steuerwettbewerb?, RdW 2014, 551; *Weller*, Unternehmensmobilität im Binnenmarkt in FS Blaurack (2013) 597.

ErläutRV 171 BlgNR 23. GP 7:

Zu Abs. 1:

Mit dem einleitenden Hinweis auf den Zweck des Gesetzes soll der in Art. 19 der Richtlinie enthaltenen Verpflichtung nachgekommen werden, im Rahmen der Richtlinienumsetzung auf diese Bezug zu nehmen.

Zu Abs. 2:

In einem zweiten Absatz soll die Definition der „Kapitalgesellschaft“ aus Art. 2 Z 1 der Richtlinie übernommen werden.

Diese Definition verweist zum einen auf die Liste des Art. 1 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 68/151/EWG. Diese Liste wurde im Rahmen der Beitrittsverträge um die entsprechenden Rechtsformen der jeweils neuen Mitglieder der Gemeinschaft ergänzt. Die kostenlos zugängliche Datenbank EUR-Lex der Europäischen Union bietet derzeit nur eine konsolidierte Liste des Art. 1 der Richtlinie 68/151/EWG hinsichtlich der Gesellschaften aus den

früheren 15 Mitgliedstaaten an. Die Ergänzung der Liste um die 10 Mitgliedstaaten aus der vorletzten Erweiterung findet sich in der *Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge*, Anhang II, Punkt 4. Gesellschaftsrecht, ABl. Nr. L 236 vom 23. 9. 2003, Seite 338. Die letzte Änderung erfolgte anlässlich des Beitritts von Bulgarien und Rumänien durch die Richtlinie 2006/99/EG.

Der darüber hinausgehende Versuch einer Definition des Begriffs der „Kapitalgesellschaft“ lässt bedauerlicherweise einige Fragen offen: so lassen die verschiedenen Sprachversionen der Richtlinie nicht eindeutig erkennen, ob mit dem in der deutschen Fassung verwendeten Begriff „Gesellschaftskapital“ wirklich das Kapital im Sinn eines rechnerischen Betrags, bis zu dem das Gesellschaftsvermögen aufzubringen und zu erhalten ist, oder das Gesellschaftsvermögen gemeint ist, das als Haftungsfonds für die Gläubiger zur Verfügung steht. Unklar ist letztlich auch, wie der Verweis auf die Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie 68/151/EWG in der Definition zu verstehen ist, insbesondere ob für eine Rechtsform alle oder nur einzelne der dort vorgesehenen Schutzbestimmungen im innerstaatlichen Recht (also ohne gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung) vorgesehen sein müssen, um dieses Kriterium zu erfüllen.

Der Entwurf geht davon aus, dass zunächst grundsätzlich nur solche juristische Personen, die in das Firmenbuch eingetragen sind, als „Kapitalgesellschaft“ im Sinn dieser Definition in Frage kommen. Hievon werden schon wegen des Begriffs der „Gesellschaft“ Privatstiftungen und Sparkassen als eigentümerlose Gebilde ausgeschlossen sein. Selbst wenn man in Österreich die Genossenschaft und den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (als besondere Form der genossenschaftlichen Selbsthilfe im Versicherungsrecht) dem Begriff der „Kapitalgesellschaft“ subsumieren wollte, erlaubt es Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie sie von der grenzüberschreitenden Verschmelzung auszunehmen.

Zu Abs. 3:

Wie in § 1 Abs. 3 SEG soll eine einleitende Definition des „Mitgliedstaats“ zu einer leichteren Lesbarkeit der Bestimmungen beitragen, die auf den Sitz einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR abstellen.

Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 127/2006 vom 22. September 2006, ABl. L 333 vom 30. 11. 2006, wurde der Anhangs XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens um die Richtlinie ergänzt und diese damit auch in den Rechtsbestand des EWR übernommen.

Zu Abs. 4:

Die Richtlinie verwendet in einer Reihe von Bestimmungen den Begriff „eine aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft“, wobei sie hierunter eine übernehmende oder neue Gesellschaft gleichermaßen versteht. Der Entwurf schließt

sich dieser Terminologie an. Da dieser Begriff aber für die übernehmende Gesellschaft nicht selbsterklärend ist, soll dessen Bedeutung durch eine gesetzliche Definition geklärt werden.

ErläutRV 1252 BlgNR 24. GP 20:

Zu Z 1 (§ 1):

Die Verweise auf die Publizitäts-Richtlinie (ehemals: „Erste Richtlinie“) 68/151/EWG haben sich mittlerweile auf die kodifizierte Fassung dieses Rechtsakts, die Richtlinie 2009/101/EG, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines.....	1–12e
A. Die RL 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (gVRL).....	1–10
B. Inhalt und Zweck	11
C. Europarechtliche Vorgaben und Parallelbestimmungen	12
D. Exkurs: Grenzüberschreitende Satzungsitzverlegungen	12a–12e
II. Begriff der Kapitalgesellschaft.....	13–18
III. Begriff des Mitgliedstaats	19
IV. Exkurs zum räumlichen Anwendungsbereich von gVRL und EU-VerschG	20–25
V. Begriff der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft	26
VI. Liste der in Art 1 RL 2009/101/EG aufgezählten Gesellschaften (Kapitalgesellschaften iSd § 1 Abs 2 Z 1) in alphabetischer Reihenfolge	27
A. EU-Staaten	27
B. EWR-Staaten	28

I. Allgemeines

A. Die RL 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (gVRL)

- 1 Entwicklungen auf europäischer Ebene:** Bis zum Erlass der gVRL (10. gesellschaftsrechtliche Richtlinie) und deren Umsetzung in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen war die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften innerhalb der EU bzw des EWR mangels harmonisierter Rechtsgrundlage mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden und daher von untergeordneter praktischer Bedeutung. Die Bemühungen des europäischen Gesetzgebers, dieses Regelungsdefizit zu beseitigen, reichen bis in die 1970er Jahre zurück (vgl dazu ausführlich *Neye*, ZIP 2005, 1893 f mwN). Der Eini-

gungsprozess erwies sich jedoch insb aufgrund der umstrittenen Frage der Arbeitnehmermitbestimmung als schwierig; ein erster Vorschlag der Kommission einer Richtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften (ABl C 23/11 vom 25. 1. 1985) scheiterte va an diesem Punkt (vgl dazu auch Einleitung Arbeitsrecht Rz 4). Erst nach dem Erlass der Regelungen für die Verschmelzungsgründung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) bzw der Europäischen Genossenschaft (SCE) konnte schließlich – aufgrund eines Richtlinienvorschlags der Kommission vom 18. 11. 2003 (KOM(2003)703; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2003:0703:FIN:DE:PDF>) – am 26. 10. 2005 die RL 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten beschlossen werden. Unmittelbar danach – und somit unabhängig von der gVRL – bestätigte der EuGH in seiner viel beachteten E vom 13. 12. 2005, Rs C-411/03 *SEVIC Systems AG* im Ergebnis die in der Literatur bereits weit verbreitete Auffassung, dass Verschmelzungen von (Kapital-)Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten aufgrund der **Niederlassungsfreiheit** grundsätzlich zulässig sind (vgl dazu bspw *Eckert*, Int GesR 60 ff mwN). Im Anlassfall hatte das zuständige deutsche Amtsgericht die Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung der luxemburgischen *Security Vision Concept SA* auf die deutsche *SEVIC Systems AG* in das deutsche Handelsregister mit der Begründung verweigert, das dUmwG sehe nur innerstaatliche Verschmelzungen vor. Der EuGH hielt die generelle Verweigerung der Eintragung grenzüberschreitender Verschmelzungen und die damit verbundene Ungleichbehandlung im Vergleich zu innerstaatlichen Umgründungen mit der in den Art 49, 54 AEUV (ex-Art 43, 48 EG) statuierten Niederlassungsfreiheit für unvereinbar. Erforderliche und verhältnismäßige Beschränkungen könnten zwar aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses – wie dem Schutz der Interessen von Gläubigern, Minderheitsgesellschaftern und Arbeitnehmern sowie der Wahrung der Wirksamkeit der Steueraufsicht und der Lauterkeit des Handelsverkehrs – gerechtfertigt sein, das gegenständliche generelle Verbot grenzüberschreitender Verschmelzungen sei jedoch unverhältnismäßig und daher als Verletzung der Niederlassungsfreiheit zu qualifizieren (EuGH 13. 12. 2005, Rs C-411/03 *SEVIC Systems AG*, Rn 28 ff).

2

Zweck: Die **Motive für grenzüberschreitende Verschmelzungen** sind vielfältig. Ganz allgemein stehen der Wechsel des anwendbaren Rechts und damit einhergehende rechtliche oder steuerliche Vorteile, Rationalisierungs- bzw Synergieeffekte bzw die Stärkung der internationalen Marktpräsenz im Vordergrund (vgl idZ auch § 6 Rz 22 mwN). Verbesserte Standortbedingungen können uU die Wettbewerbsfähigkeit der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften steigern und zur Realisierung von Forschungs- bzw Entwicklungsvorsprüngen beitragen (vgl *Mitterecker*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen, 2). Die Beweggründe für rein konzerninterne Verschmelzungen unterscheiden sich idR von jenen für Konzentrationsverschmelzungen. Während bei Konzentrationsverschmelzungen der Zusammenschluss wirtschaftlich selbständiger Unternehmen und die damit verfolgten Wachstums- bzw Expansionsziele sowie Synergieeffekte im Vordergrund stehen, sind bei Konzernverschmelzungen meist in erster Linie organisatorisch-strukturelle Überlegungen – etwa die Optimierung der Konzern-, Kosten- sowie Entscheidungsstruktur oder die Zusammenfassung von Gesellschaften nach regionalen, betriebs- oder produktspezifischen Kriterien – maßgeblich. Die **gVRL** soll die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten erleichtern sowie damit zusammenhängende rechtliche und administrative Schwierigkeiten beseitigen (Erwägungsgründe 1, 2 und 15). Zu diesem Zweck enthält die gVRL – insb vor dem Hintergrund der bis heute fehlenden Harmonisierung des innerstaatlichen Verschmelzungsrechts für GmbH bzw andere Kapitalgesellschaften als AG – eine **Reihe vereinheitlichender Sachbestimmungen** (vgl dazu die Kritik bei *Koppensteiner*, GesRZ 2006, 123 ff), die sich in vielen Aspekten an den vorhandenen europarechtlichen Regelungen der VRL und des SE-Regimes orientieren. Im Übrigen knüpft die gVRL gem Art 4 Abs 1 gVRL an die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften an (*Frotz* in *Frotz/Kaufmann* § 1 EU-VerschG² Rz 1). Die gVRL war bis zum 15. 12. 2007 in nationales Recht umzusetzen. Zuletzt wurde die gVRL durch die RL 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Art 3 Abs 4 durch die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung für bestimmte Abwicklungsinstrumente, -befugnisse und -mechanismen ergänzt, um ggf ein rasches Eingreifen der Abwicklungsbehörden zu ermöglichen (Erwägungsgrund 122 RL 2014/59/EU). Am

3. 12. 2015 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über „bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts“ veröffentlicht (COM (2015) 616 final, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:77b3493c-99a5-11e5-b3b7-01aa75ed71a1.0001.01/DOC_1&format=PDF), wonach verschiedene Richtlinien – darunter auch die gVRL – kodifiziert werden sollen. Dabei handelt es sich lediglich um einen Kodifizierungsvorschlag, welcher den materiellen Inhalt der betroffenen Rechtsakte beibehält und nur insoweit formale Änderungen vorsieht, als diese aufgrund der Kodifizierung erforderlich sind.

Abgrenzung zur VRL: Durch die VRL wurden die nationalen Regelungen über innerstaatliche Verschmelzungen von AG bzw gleichstehenden ausländischen Rechtsformen für die Mitgliedstaaten der EU bzw des EWR in vielen Bereichen vereinheitlicht. Eine entsprechende richtlinienrechtliche Harmonisierung besteht für GmbH nicht. Da die gVRL subsidiär auf die jeweiligen europarechtlich nicht vereinheitlichten nationalen Vorschriften verweist, kann dies zu Anwendungsproblemen im Rahmen des grenzüberschreitenden Verschmelzungsregimes nach gVRL/ EU-VerschG – das auch für GmbH gilt (vgl Rz 13 ff) – führen. **3**

Abgrenzung zur SE-VO und SCE-VO: Art 19 ff SCE-VO bzw §§ 11 ff SCEG normieren die Gründung einer SCE durch grenzüberschreitende Verschmelzung von Genossenschaften. Die Gründung einer SE im Wege der Verschmelzung von Aktiengesellschaften bzw SE verschiedener Mitgliedstaaten ist nach den im Verhältnis zur gVRL spezielleren Normen der SE-VO (Art 17 ff) und der nationalen Begleitgesetze (in Österreich §§ 17 ff SEG) zu beurteilen (zur Beteiligung einer SE an grenzüberschreitenden Verschmelzungen nach dem EU-VerschG vgl § 3 Rz 21 f). Die gVRL und das EU-VerschG orientieren sich an den in diesen Bestimmungen gefundenen Lösungen. **4**

Abgrenzung zur grenzüberschreitenden verschmelzenden Umwandlung nach dem UmwG: Nach dem UmwG kann eine österreichische Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf ihren mit mindestens 90 % am Nennkapital beteiligten – auch ausländischen (OGH 20.3.2003, 6Ob 283/02i; *Kalss*, V-S-U² § 2 UmwG Rz 14 f) – Hauptgesellschafter umgewandelt werden (ver- **5**

schmelzende Umwandlung). Allerdings ist eine solche Umgründung gem § 2 Abs 1 UmwG nicht möglich, wenn es sich beim Hauptgesellschafter um eine Kapitalgesellschaft iSd § 1 Abs 2 EU-VerschG mit Sitz in einem Mitgliedstaat iSd § 1 Abs 3 EU-VerschG handelt. Insofern sind die Anwendungsbereiche des UmwG und des EU-VerschG zumindest zum Teil komplementär. Insb sind nach dem UmwG grenzüberschreitende verschmelzende Umwandlungen einer österreichischen Kapitalgesellschaft auf Gesellschaften außerhalb der EU bzw des EWR sowie auf mitgliedstaatliche Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaftsbegriff des EU-VerschG nicht erfüllen, zulässig.

- 6 **Nicht harmonisierte Bereiche:** Die gVRL überlässt einige für die grenzüberschreitende Verschmelzung zentrale Regelungsthemen den nationalen Rechtsordnungen. Art 4 Abs 1 lit b gVRL bestimmt, dass jede teilnehmende Gesellschaft die Vorschriften und Formalitäten des für sie geltenden innerstaatlichen Rechts einzuhalten hat. In Art 4 Abs 2 gVRL werden exemplarisch zu diesen gehörige Regelungsbereiche aufgezählt. Darunter fallen insb das Beschlussfassungsverfahren, der Gläubigerschutz und zT Regelungen betreffend Arbeitnehmerschutz-/mitbestimmung. Die Mitgliedstaaten, deren Recht eine an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft unterliegt, haben ferner die Möglichkeit, Schutzbestimmungen für die Verschmelzung ablehnende Minderheitsgesellschafter zu erlassen.
- 7 **Änderungs-RL 2009/109/EG:** Die Änderungs-RL 2009/109/EG hat einige Änderungen im Recht der grenzüberschreitenden Verschmelzung hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflichten bewirkt. Die Neuerungen erfolgten nicht nur aufgrund von Änderungen der gVRL selbst, sondern auch indirekt aufgrund von Änderungen der Kapital-RL und der VRL. Letztere sind mit dem GesRÄG 2011 im innerstaatlichen Verschmelzungsrecht umgesetzt worden und wirken sich aufgrund des Verweises des § 3 Abs 2 (vgl dazu § 3 Rz 30) auch auf grenzüberschreitende Verschmelzungen nach dem EU-VerschG aus (*Schimka/Schörghofer*, wbl 2010, 118 f). Die Änderungen werden – soweit sie für die grenzüberschreitende Verschmelzung von Bedeutung sind – im jeweiligen Zusammenhang erörtert.
- 8 **Änderungs-RL 2012/17/EU:** Die Änderungs-RL 2012/17/EU betrifft die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschafts-

registern. Im Bereich der grenzüberschreitenden Verschmelzung soll durch die vorgesehenen Neuerungen die Zusammenarbeit und Informationsübermittlung zwischen den beteiligten Registern der Mitgliedstaaten verbessert werden. Art 13 gVRL idF Änderungs-RL 2012/17/EU bestimmt, dass die Kommunikation zwischen den Registern künftig über ein System der Registervernetzung erfolgen soll. Die relevanten europarechtlichen Vorgaben sind gem Art 5 Änderungs-RL 2012/17/EU bis spätestens zwei Jahre nach Erlass bestimmter Durchführungsrechtsakte der Kommission, welche überwiegend die technische Umsetzung der Registerverknüpfung betreffen, umzusetzen. Mit der am 10. 6. 2015 veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 hat die Kommission nunmehr die technischen Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung festgelegt. Das System der Registerverknüpfung wird künftig als „BRIS“ (Business Registers Interconnection System) bezeichnet. Die Verordnung enthält eine Liste jener Daten, die zwischen den Registern der Mitgliedstaaten im Zuge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ausgetauscht werden sollen. Hinsichtlich der technischen Ausgestaltung legt die Verordnung nur Grundlagen fest; die genaue Umsetzung ist den Mitgliedstaaten überlassen.

Umsetzung in Österreich: Die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben der gVRL wurden in Österreich mit dem GesRÄG 2007 nicht durch eine Ergänzung bestehender verschmelzungsrechtlicher Bestimmungen – wie bspw in Deutschland durch die §§ 122a–122l dUmwG – sondern durch ein eigenes Bundesgesetz über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Verschmelzungsgesetz – EU-VerschG) umgesetzt. Die Regelungen über die Arbeitnehmermitbestimmung wurden in einen neuen VIII. Teil (§§ 258 – 262) des ArbVG aufgenommen (vgl dazu Einleitung Arbeitsrecht Rz 1). Die Änderungs-RL 2009/109/EG wurde durch das GesRÄG 2011 in nationales Recht transformiert. Mit der Umsetzung der in der Änderungs-RL 2012/17/EU vorgesehenen Registerverknüpfung ist wohl 2017 zu rechnen. Die Umsetzungsbestimmungen des EU-VerschG sind im Lichte der gVRL richtlinienkonform auszulegen. **9**

Umsetzungsbestimmungen sonstiger Mitgliedstaaten: Auf der europäischen Rechtsinformationswebsite EUR-lex kann unter <http://> **10**

eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NIM/?uri=CELEX:32005L0056 eine Auflistung der Umsetzungsbestimmungen aller EU-Mitgliedstaaten eingesehen werden (vgl zu den Umsetzungen der einzelnen Mitgliedstaaten *Simon/Rubner* in KölnKommUmwG Vor §§ 122a ff Rz 70 ff).

B. Inhalt und Zweck

- 11 § 1 Abs 1 weist – wie von Art 19 UAbs 2 gVRL gefordert – auf die Umsetzung der RL 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (gVRL) durch das EU-VerschG hin. In § 1 Abs 2 bis 4 folgen Begriffsdefinitionen.

C. Europarechtliche Vorgaben und Parallelbestimmungen

- 12 § 1 Abs 1 entspricht Art 19 UAbs 2 gVRL, § 1 Abs 2 setzt Art 2 Z 1 gVRL um. Bis auf den § 1 Abs 2 entsprechenden § 122b Abs 1 dUmwG bestehen keine Parallelbestimmungen im deutschen Recht. § 2 Abs 1 UmwG verweist auf die Definition der Kapitalgesellschaft in § 1 Abs 2 und auf die Definition des Mitgliedstaats in § 1 Abs 3.

D. Exkurs: Grenzüberschreitende Satzungsitzverlegungen

- 12a **Begriff und Abgrenzung:** Unter einer grenzüberschreitenden Satzungsitzverlegung ist ein Umstrukturierungsvorgang zu verstehen, mit dem ein **Wechsel des anwendbaren Gesellschaftsrechts** und damit der Rechtsform einhergeht. Dabei kommt es zur Löschung einer Gesellschaft im Register des Wegzugsstaats und zu ihrer Neueintragung im Register des Zuzugsstaats, wobei die **Identität der Gesellschaft gewahrt** bleibt (*Eckert* in *Kalss, V-S-U²* Vor § 1 EU-VerschG Rz 51). Im Gegensatz zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen erfolgt keine Übertragung von Gesellschaftsvermögen und die Mitgliedschaftsrechte am betreffenden Rechtsträger bleiben – nach Maßgabe des nach der Satzungsitzverlegung anwendbaren Rechts des Zuzugsstaats – mit verändertem Gehalt aufrecht (vgl OGH 10. 4. 2014, 6 Ob 224/13d). Grenzüberschreitende Satzungsitzverlegungen ähneln formwechselnden Umwandlungen nach österreichischem Recht, bei denen es ebenfalls zu einem identitätswahrenden Rechtsformwechsel kommt, und werden daher auch als „identitätswahrende Sitzverlegungen“ oder „formwechselnde Umwandlungen über die